

Gemeinde Gerzensee
Gemeinde Kirchdorf
Kanton Bern



1.1

Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut
ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM ...

Exemplar für die Auflage

**Bestandteile der
Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung**
Überbauungsvorschriften
Überbauungsplan 1 Betrieb (M 1:1000)
Überbauungsplan 2 Endgestaltung (M 1:1000)
Zonenplanänderung Gerzensee (M 1:2500)
Zonenplanänderung Kirchdorf (M 1:1000)

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines	3
Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Artikel 2 Regelungsinhalt	3
Artikel 3 Zulässige Nutzungen.....	3
II Erschliessung	4
Artikel 4 Erschliessung	4
Artikel 5 Wanderweg und Aussichtspunkt.....	4
III Bereich Abbau und Auffüllung	4
Artikel 6 Errichtung.....	4
Artikel 7 Betrieb.....	5
Artikel 8 Abschluss und Nachnutzung	5
IV Bereich Lager und Depots	6
Artikel 9 Errichtung und Betrieb.....	6
Artikel 10 Abschluss und Nachnutzung.	7
V Werkareal	7
Artikel 11 Ausgangslage.....	7
Artikel 12 Zonenzuteilung	7
VI Sicht- und Landschaftsschutz	7
Artikel 13 Allgemeines.....	7
Artikel 14 Sichtschutz Gerzensee	8
Artikel 15 Sichtschutz Bereich Lager und Depots.....	8
VII Weitere Umweltschutzbestimmungen	8
Artikel 16 Bodenmanagement.....	8
Artikel 17 Umwelt- und Gewässerschutz	8
VIII Schlussbestimmungen	9
Artikel 18 Aufsicht und Begleitung.....	9
Artikel 19 Sicherheiten	9
Artikel 20 Inkrafttreten	9
Artikel 21 Revision.....	10
Artikel 22 Geltungsdauer.....	10
IX Anhang 1: Reglement der Grubenkommission	11
Artikel 1 Zweck und Konstituierung	11
Artikel 2 Aufgaben und Kompetenzen	11
Artikel 3 Genehmigung, Inkrafttreten und Auflösung	11
X Anhang 2: Branchenvereinbarung	13
XI Genehmigungsvermerke	16

I ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Überbauungsordnung (ÜO) Kiesgrube Thalgut bezweckt den ordnungsgemässen Abbau von Sand und Kies, die Aufbereitung und Lagerung von eigenen und zugeführten Materialien, die Auffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube sowie die Ausscheidung eines Werkareals. Die Überbauungsordnung besteht aus dem Überbauungsplan 1 Betrieb, dem Überbauungsplan 2 Endgestaltung und den vorliegenden Überbauungsvorschriften. Der Geltungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan gekennzeichnet.

Artikel 2 Regelungsinhalt

1 Die Überbauungsordnung regelt Errichtung, Betrieb und Abschluss der Kiesgrube sowie damit im Zusammenhang stehend

- a. den Bereich Abbau und Auffüllung,
- b. den Bereich für Lager und Depots,
- c. die Sicht- und Landschaftsschutzmassnahmen,
- d. das Werkareal,
- e. die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe» festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Auffüllbereich,
- f. die Aufsicht und Begleitung.

2 Was nicht in der ÜO geregelt ist, regelt die Grundordnung.

3 Das Reglement der Grubenkommission (Anhang 1) ist verbindlicher Inhalt der vorliegenden Überbauungsvorschriften.

4 Für die im Geltungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe». Die Branchenvereinbarung findet sich im Anhang 2 der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben. Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selber sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Betrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau). Die Überwachung des Betriebes erfolgt unter diesen Umständen direkt durch die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur.

Artikel 3 Zulässige Nutzungen

1 Im gesamten Geltungsbereich sind gestattet:

- a. Maschinenwege und Zäune,
- b. Massnahmen für den Naturschutz und den Landschaftsschutz sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen,
- c. Entfernung von Boden- und Deckschichten und Anlegung von Bodendepots.

- 2 Im Bereich Abbau- und Auffüllung sind gestattet:
 - a. Gewinnung von Sand und Kies im Umfang von ca. 1 Mio. m³,
 - b. Aufbereitung und Zwischenlagerung des eigenen und zugeführten Materials (Recycling),
 - c. Auffüllung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss der festgelegten Endgestaltung im Umfang von ca. 2.4 Mio. m³.

- 3 Im Bereich Lager und Depots sind gestattet:
 - a. Geländeabtrag und Auskiesen unter den in Ziffer IV genannten Bedingungen,
 - b. Zwischenlagerung des eigenen und zugeführten Materials,
 - c. Wiederherstellung des Geländes mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss der festgelegten Endgestaltung.

- 4 Im Werkareal sind gestattet:
 - a. Nutzungen entsprechend dem Baureglement Kirchdorf für eine Arbeitszone.

- 5 Maschinenwege, Material- und Bodendepots haben zum Wald einen Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Zäune haben einen Waldabstand von 2 m einzuhalten.

II ERSCHLIESSUNG

Artikel 4 Erschliessung

Die Zufahrt zur Kiesgrube erfolgt über den bestehenden Anschluss an die Kantonsstrasse. Der Anschluss an die Kantonsstrasse ist im Überbauungsplan gekennzeichnet.

Artikel 5 Wanderweg und Aussichtspunkt

1 Der Wanderweg entlang der Westseite des Perimeters wird vom Vorhaben nicht tangiert. Er ist ständig uneingeschränkt begehbar.

2 Die Betreiberin errichtet einen Aussichtspunkt mit Sitzgelegenheit und Einzelbaum. Die Lage ist in den Überbauungsplänen bezeichnet.

III BEREICH ABBAU UND AUFFÜLLUNG

Artikel 6 Errichtung

1 Der Kiesabbau ist in drei Etappen unterteilt. Für die Etappenfreigabe ist dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Etappe 1 befindet sich bereits in Abbau. Mit der vorliegenden ÜO kommt zur bestehenden Etappe 1 eine Fläche von 0.4 ha mit ca. 100000 m³ Sand und Kies dazu. Die Fläche der Etappe 2 beträgt 2 ha und beinhaltet ein vor-

aussichtliches Rohstoffvolumen von ca. 500 000 m³. Die Fläche der Etappe 3 beträgt 1.3 ha und beinhaltet ein voraussichtliches Rohstoffvolumen von ca. 400 000 m³.

2 Das Gesuch für die Etappe 3 wird beim AWA erst eingereicht, wenn der Gemeinderat Gerzensee dieses verabschiedet hat. Die Verabschiedung erfolgt auf Antrag der Grubenkommission und nach Anhörung des Gemeinderats Kirchdorf. Die Voraussetzungen für die Freigabe der Etappe 3 sind: (1) Die Fläche der Abbauetappe 1 ist zu mindestens einem Drittel rekultiviert, (2) die Ersatzaufforstungsfläche I ist bestockt, (3) der Ersatz für die extensive Weide in der Steilböschung ist flächengleich (15 Aren) und artenreich angelegt und (4) die Fördermassnahmen für Reptilien, Amphibien und sandbewohnende Insekten sind in Form einer kleinen Geländestufe im rekultivierten Hang realisiert. Die ANF ist über den Stand der realisierten Ersatzmassnahmen zu informieren.

3 Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungersatzes sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.

4 Boden, Deckschichten und Kieswände werden gemäss den Baugesuchsplänen geböschet.

5 Die einzuhaltenden Abbaukoten werden in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

6 Die Umzäunung des Betriebs berücksichtigt die Anforderungen der Sicherheit, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes (insbesondere des Wildtierschutzes). Damit die Passierbarkeit für Wildtiere gewährleistet ist, wird der Bereich Lager und Depot nur soweit umzäunt wie nötig.

Artikel 7 Betrieb

1 Im Bereich Abbau und Auffüllung wird:

- a. Kies und Sand nach dem Stand der Technik gewonnen, zwischengelagert und aufbereitet,
- b. Primär- und Sekundärrohstoffe aus Baustellen, Geschiebesammlern und anderen Abbaustellen zwischengelagert und aufbereitet,
- c. unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial zur Auffüllung der Kiesgrube nach dem Stand der Technik eingebaut.

2 Abgebaute Etappen sind laufend wiederaufzufüllen und zu rekultivieren. Die Qualität der Auffüllung ist mit einer zweckmässigen Eingangskontrolle zu garantieren.

3 Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaubetriebs entstehenden ökologisch wertvollen Flächen erfolgen gemäss Branchenvereinbarung.

Artikel 8 Abschluss und Nachnutzung

1 Die Endgestaltung ist im Überbauungsplan 2 verbindlich vorgeschrieben. Abweichungen von ±1 m sind zulässig.

2 Die Rekultivierung erfolgt laufend durch die Betreiberin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) beziehungsweise jenen der kantonalen Bodenschutzfachstelle.

3 Das Gebiet ist nach Abschluss der Bodenrekultivierung landwirtschaftliche Nutzfläche in Fruchtfolgequalität, ökologisch wertvolle Fläche und Wald. Die Nachsorge des rekultivierten Gebiets geht während fünf Jahren zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.

4 Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet. Die Realisierung der ökologischen Massnahmen erfolgt gemäss Überbauungsplan 2 Endgestaltung. Es handelt sich dabei um die folgenden Massnahmen:

- a. extensiv genutzte Weide mit Hecken und einzelnen Gebüschgruppen
- b. offene Kieswand (Geotop)
- c. ökologische Massnahmen für Amphibien (Flachtümpel und Weiher)
- d. ökologische Massnahmen für Insekten und Reptilien (Sandhaufen, Steinblöcke)

Die Massnahmen sind im Umweltverträglichkeitsbericht erläutert.

5 Der Aussichtspunkt mit Sitzgelegenheit und Einzelbaum bleibt bestehen.

6 Die aufgeforsteten Flächen dürfen, soweit sie nicht als Rodungersatz für das eigene Vorhaben beansprucht werden, als Rodungersatz für anderweitige Rodungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden. Sie sind im Endgestaltungsplan als zusätzlicher Wald bezeichnet.

IV BEREICH LAGER UND DEPOTS

6

Artikel 9 Errichtung und Betrieb

1 Der Bereich Lager und Depots dient primär als Fläche für Bodendepots und für die Zwischenlagerung von Baustoffen.

2 Der Bereich ist derart zu organisieren, dass er nicht unnötig Landwirtschaftsboden beansprucht. Flächen für Bodendepots sind gemäss den Weisungen der kantonalen Bodenschutzfachstelle dafür vorzubereiten. Bei den Flächen für die Zwischenlagerung von Baustoffen ist der Boden getrennt nach Ober- und Unterboden abzutragen und eine Fundationsschicht mit entwässernder Eigenschaft einzubringen.

3 Zur optimalen Nutzung und Ausnivellierung des Bereichs Lager und Depots sind temporäre Geländeabtragungen und der Restabbau («Auskiesen») des von Westen nach Osten auslaufenden Sand- und Kiesvorkommens zugelassen. Die Abbaukote ist vorgängig mit dem Amt für Wasser und Abfall festzulegen.

4 Die Umzäunung des Bereichs berücksichtigt die Anforderungen der Sicherheit, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes (insbesondere des Wildtierschutzes).

Artikel 10 Abschluss und Nachnutzung.

1 Der Bereich Lager und Depots muss gemäss Art. 8b Abs. 4 lit. c BauG¹ spätestens 30 Jahre nach Eintreten der Rechtskraft der Überbauungsordnung rekultiviert sein. Der Bereich wird nach der Bodenrekultivierung wieder vollständig landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Nachsorge des rekultivierten Gebiets geht während fünf Jahren zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.

2 Die Endgestaltung ist im Überbauungsplan 2 verbindlich vorgeschrieben. Abweichungen von ± 1 m sind zulässig.

V WERKAREAL

Artikel 11 Ausgangslage

Das Werkareal ist bereits überbaut. Es gelten die Bestimmungen des Baureglements Kirchdorf für eine Arbeitszone.

Artikel 12 Zonenzuteilung

Nach Abschluss der Rekultivierung im Bereich Abbau und Auffüllung wird die Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut aufgehoben. Es ist vorgesehen, das Werkareal in eine Arbeitszone der Gemeinde Kirchdorf zu überführen.

VI SICHT- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Artikel 13 Allgemeines

1 Die Endgestaltung legt die Wiederherstellung der ursprünglichen Topographie fest. Eine Ausnahme bildet eine nach Süden ausgerichtete Kieswand, welche aufgrund ihrer erdgeschichtlichen Bedeutung (Geotop) gemäss Endgestaltungsplan bestehen bleibt. Damit die Schicht der «Thalgut-Seetone» sichtbar und für Exkursionen zugänglich bleibt, werden die obersten ca. 9 m der Kieswand nicht aufgefüllt.

2 Die Kosten für Errichtung, Pflege, Unterhalt und Aufhebung der Sichtschutzmassnahmen gehen zu Lasten der Betreiberin.

1 Baugesetz vom 9. Juni 1985, BSG 721.0

Artikel 14 Sichtschutz Gerzensee

1 Die Sicht auf die zeitweilig in die Gerzenseemulde hineinreichende Abbaukante wird mit Sichtschutzmassnahmen gemildert. Diese erfolgen in Form einer Hecke. Die Hecke muss spätestens ein Jahr vor der Überschreitung der Geländekante durch den Kiesabbau gepflanzt sein.

2 Nach der Rekultivierung der Kiesgrube wird die Hecke wieder aufgehoben. Für allfällig entstandene Naturwerte muss kein Ersatz geleistet werden.

Artikel 15 Sichtschutz Bereich Lager und Depots

1 Um einen direkten Sichtbezug auf den Bereich Lager und Depots von Wichtrach her einzuschränken, wird ein begrünter Erddamm (Bodendepot) mit Hecke als Sichtschutz errichtet.

2 Die Sichtschutzmassnahme wird mit der Rekultivierung des Bereichs Lager und Depots wieder aufgehoben. Das beanspruchte Land wird landwirtschaftliche Nutzfläche mit der im Überbauungsplan 2 festgelegten Topographie (Endgestaltung). Für allfällig entstandene Naturwerte muss kein Ersatz geleistet werden.

VII WEITERE UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN

Artikel 16 Bodenmanagement

1 Die biologische aktive Bodenschicht (Ober- und Unterboden) wird bei trockenen Bedingungen getrennt abgetragen und separat ans Bodendepot gelegt oder direkt umgelagert. Die Abtragsarbeiten erfolgen nach den einschlägigen Richtlinien der kantonalen Fachstelle beziehungsweise nach den Richtlinien des Fachverbands und werden durch eine anerkannte Fachperson begleitet.

2 Der Boden ist für Rekultivierungen im Geltungsbereich zu verwenden.

3 Zugeführtes Ober- und Unterbodenmaterial muss für die Herstellung der vorgesehenen Flächen (Fruchtfolgeflächen, ökologisch wertvolle Flächen und Wald) geeignet sein. Die Auftragsarbeiten erfolgen nach den einschlägigen Richtlinien und werden durch eine anerkannte Fachperson begleitet.

Artikel 17 Umwelt- und Gewässerschutz

1 Der Umwelt- und Gewässerschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere nach den verfügbaren Auflagen.

2 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss LSV².

2 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41

3 Entstehen durch den Werkverkehr erhebliche Staubemissionen, so ergreift die Betreiberin Massnahmen zur Staubreduktion. Sie betreibt und unterhält eine Radwaschanlage. Die Kantonsstrasse ist sauber zu halten.

4 Invasive Neophyten sind während der gesamten Betriebs- und Abschlussphase durch die Betreiberin zu bekämpfen. Böden sind nach Fertigstellung anzusäen.

5 Die Lagerung und Herstellung von Recyclingbaustoffen richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung. Voraussetzung für den Recyclingbetrieb ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 17 AbfG³. Die Herstellung von Recyclingbaustoffen erfolgt im Bereich Abbau und Auffüllung nur auf vorher abgebauter Fläche. Mit der Beendigung der Auffüllung endet auch der Recyclingbetrieb (in voraussichtlich 40 Jahren ab Rechtskraft der vorliegenden ÜO).

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 Aufsicht und Begleitung

1 Die Behörden üben ihre Aufsichtsfunktion im Rahmen ihrer Aufgabe aus (Art. 34 BauV⁴). Die Betreiberfirma unterzieht sich einer jährlichen Inspektion durch den Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie. Die Gemeinden sind zur Inspektion einzuladen und der Bericht ist ihnen zuzustellen.

2 Bis zum Abschluss der Rekultivierung setzen die Gemeinden Kirchdorf und Gerzensee eine ständige Kommission (Grubenkommission) zur Aufsicht des Betriebs ein. Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement geregelt (Anhang 1).

Artikel 19 Sicherheiten

Die Betreiberin leistet für die Rekultivierung des Geländes eine Garantie nach Art. 33 Abs. 3 BauV. Diese und weitere Sicherheitsleistungen werden durch die Gewässerschutzbewilligung und die Rodungsbewilligung geregelt.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Überbauungsordnung tritt einen Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Überbauungsordnung Nr. 1 Kiesgrube Thalgut vom 1. Juli 2003 der Gemeinde Kirchdorf aufgehoben.

3 Abfallgesetz vom 18. Juni 2003, AbfG; BSG 822.1

4 Bauverordnung vom 6. März 1985, BSG 721.1

Artikel 21 Revision

Für geringfügige Änderungen der Überbauungspläne und der Überbauungsvorschriften kommt das in der kantonalen Bauverordnung vorgesehene Verfahren zur Anwendung (Art. 122 BauV).

Artikel 22 Geltungsdauer

1 Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Auffüllung sowie der Rekultivierung. Danach werden die Flächen ausserhalb des Waldareals gemäss verbindlichem Endgestaltungsplan folgenden Nutzungen zugeführt:

- Fruchtfolgefläche (Landwirtschaftszone LWZ)
- Extensive Weide mit Gebüschgruppen (Landwirtschaftszone LWZ)
- Landschaftsschongebiet Gerzensee (LWZ überlagernd)
- Landschaftsschutzgebiet «Gerzensee» Kirchdorf (LWZ überlagernd)

2 Der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist und somit die Überführung des gesamten Geltungsbereichs oder Teilen davon in die entsprechenden Nutzungszonen gemäss verbindlichem Endgestaltungsplan erfolgen kann, wird auf Antrag der Grubenkommission vom Gemeinderat beschlossen. Dieser hat die Aufhebung der ÜO respektive Teilen davon dem zuständigen Gemeindeorgan zum Beschluss vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58ff. BauG.

IX ANHANG 1: REGLEMENT DER GRUBENKOMMISSION

Artikel 1 Zweck und Konstituierung

1 Die Grubenkommission begleitet die Abbau-, Auffüllungs- und Rekultivierungstätigkeiten und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und den Standortgemeinden Gerzensee und Kirchdorf.

2 Die Kommission setzt sich aus den drei Parteien Gemeinde Kirchdorf, Gemeinde Gerzensee, und Betreiberin zusammen. Die drei Parteien verfügen über je ein Stimmrecht und bestimmen ihre Vertretung selber (maximal zwei Personen).

3 Das Präsidium der Grubenkommission wechselt alle vier Jahre zwischen den Gemeinden Kirchdorf und Gerzensee. Die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten der Überbauungsordnung hat die Gemeinde Kirchdorf das Präsidium inne.

4 Die Kommission kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen. Für die Naturschutzmassnahmen zieht die Grubenkommission regelmässig eine ökologisch ausgebildete Fachperson bei. Die Aufwände dieser Fachperson werden durch die Betreiberfirma übernommen.

5 Die Grubenkommission ist beschlussfähig, wenn jede Partei laut Abs. 2 vertreten ist.

6 Die Grubenkommission trifft sich mindestens jährlich. Auf Verlangen von zwei Kommissionsmitgliedern muss eine Sitzung durchgeführt werden.

7 Die Grundeigentümer werden jährlich zur Kommissionssitzung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 2 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Grubenkommission hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Laufende Beratung der beiden Gemeinderäte und der Betreiberfirma bei Fragen im Zusammenhang mit der Überbauungsordnung.
- b. Führen eines Kontroll- und Überwachungsplans, insbesondere auch betreffend der Abbau- und Auffüllmengen.
- c. Jährliche Berichterstattung an die Gemeinderäte über den Abbau- und Auffüllbetrieb.
- d. Behandlung von Anliegen aus der Bevölkerung.
- e. Bei Bedarf Informationsaustausch mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- f. Antrag an den Gemeinderat Gerzensee für die Freigabe der Abbauetappe 3 (Art. 6 Abs. 1 ÜV).

2 Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen (Baupolizeibehörde, AWA, ANF) zu.

Artikel 3 Genehmigung, Inkrafttreten und Auflösung

1 Das vorliegende Reglement wird vom Gemeinderat Kirchdorf und vom Gemeinderat Gerzensee nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden und Fachstellen und der Grubenbetreiberin

rin in Kraft gesetzt. Allfällige Anpassungen bedürfen wiederum der Anhörung der Grubenbetreiberin und der kantonalen Behörden und Fachstellen.

2 Die Auflösung der Grubenkommission erfolgt durch Streichung von Anhang 1 der Überbauungsvorschriften respektive durch die Aufhebung der Überbauungsordnung.

X ANHANG 2: BRANCHENVEREINBARUNG



BRANCHENVEREINBARUNG FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN IN KIESGRUBEN UND STEINBRÜCHEN

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

ANF
Abteilung Naturförderung
Schwand 17
3110 Münsingen

und der

Stiftung Landschaft und Kies
Schulhausgasse 22
3113 Rubigen

Art. 1 Ausgangslage

Abbaustellen haben für die Natur eine grosse Bedeutung. Sie sind vor allem für Pionierarten wichtige Sekundärlebensräume. Kiesgruben und Steinbrüche ersetzen die heute natürlicherweise kaum mehr vorhandenen Pionierlebensräume an Gewässern, in Auen und Rutschhängen. Unter geeigneten betrieblichen und ökologischen Rahmenbedingungen profitieren insbesondere Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), Insekten (z.B. Blauflügelige Sandschrecke, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer), Vögel (z.B. Uferschwalbe, Flussregenpfeifer) und Pflanzen (z.B. Kleines Tausendgüldenkraut, Rosmarin Weidenröschen).



Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern und unterhalten seit Jahren mit freiwilligen Massnahmen die in ihren Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte. Dazu sind sie auch in Zukunft bereit, wenn ihnen aus ihrem Engagement und dem daraus resultierenden Erfolg keine Nachteile insbesondere rechtliche Verpflichtungen erwachsen.

Der Kanton Bern anerkennt die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern freiwillig erbrachten Leistungen. Abbaustellen bestehen in der Regel während Jahrzehnten. So können wichtige Naturwerte während der ganzen Betriebszeit erhalten bzw. neu geschaffen und fachgerecht unterhalten werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich daraus keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sollen.

Art. 2 Ziel

- 2.1 Das grosse Potential von Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien als naturnahe Lebensräume (v.a. Pionierlebensräume, aber auch z.B. Hecken, Feldgehölze, kleinere und grössere Stillgewässer, Trockenstandorte) für verschiedene Organismengruppen soll möglichst optimal und für die ganze Betriebsdauer ausgeschöpft werden.
- 2.2 Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen.

Art. 3 Gegenstand

- 3.1 Diese Vereinbarung übersteuert keine rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus Nutzungsplanungen und ersetzt keine Auflagen aus Abbaubewilligungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw. Sie ist komplementär.
- 3.2 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies zu den in Ziffer 4 umschriebenen Leistungen.
- 3.3 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu den in Ziffer 5 umschriebenen Leistungen.
- 3.4 Die Vereinbarung regelt den Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Stand 01.01.2014) bei Objekten der Stiftungsmitglieder.

Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder

- 4.1 Quantität: Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder verpflichten sich als Branche insgesamt mindestens 15% aller von ihnen genutzten und unterhaltenen Flächen naturnah zu belassen bzw. zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.
- 4.2 Qualität: Das Potential der einzelnen Abbaustellen als naturnahe Sekundärlebensräume soll optimal genutzt werden. Pionierlebensräume und ihre typischen Arten (s. Art. 1) werden dabei besonders berücksichtigt.
- 4.3 Die Stiftung Landschaft und Kies dokumentiert laufend die erbrachten Leistungen und kontrolliert periodisch ihre Wirkung. Die Ergebnisse fliessen in den alle fünf Jahre gemeinsam mit der ANF zu erstellenden Kontrollbericht.
- 4.4 Bei der endgültigen Rekultivierung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Deponie sucht die Stiftung Landschaft und Kies in Zusammenarbeit mit allen Partnern nach Möglichkeiten, möglichst viele der geschaffenen Naturwerte auch nach Beendigung des Betriebs zu erhalten oder einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG zu ermöglichen. Die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und rechtlicher Vorgaben haben jedoch Vorrang.

Art. 5 Leistungen des Kantons

- 5.1 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern auf die Unterschutzstellung von Naturwerten, die durch Leistungen gemäss Art.4.1 und 4.2 entstanden sind.
- 5.2 Bedingt die Endrekultivierung die Zerstörung durch den Abbau entstandener Naturwerte und sind keine Massnahmen im Sinne von Art. 4.4 möglich, verzichtet der Kanton auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18^{ter} NHG.
- 5.3 Der Kanton setzt sich gegenüber Dritten dafür ein, dass aus Leistungen gemäss Ziffer 4 den Mitgliedern der Stiftung Landschaft und Kies keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern bei neuen Bewilligungen auf die Forderung, dass nach Beendigung des Betriebs (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung) eine Teilfläche naturnah belassen werden muss. Die ANF unterstützt jedoch die Stiftung bei der Lösungssuche im Sinne von Ziffer 4.4. Im Rahmen der Abbaubewilligung verfügte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18^{ter} NHG bleiben vorbehalten.
- 5.5 Im alle fünf Jahre erstellten Kontrollbericht würdigt die ANF die Leistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2. Sie dokumentiert ihre Leistungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4.

Art. 6 Umsetzung

- 6.1 In einem von den Parteien gemeinsam erstellten Handbuch wird festgehalten, wie die Leistungen erbracht, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 6.2 Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung, stellt das Reporting sicher und passt das Handbuch im Bedarfsfall an. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig, stellt sie Antrag auf Anpassung der Branchenvereinbarung.

Art. 7 Finanzierung

- 7.1 Die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der naturnahen Flächen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Reporting werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten bei der Beschaffung von für die Umsetzung der Vereinbarung wesentlicher Grundlagen (z.B. Ersterhebung von Arten) und bei der Erfolgskontrolle (z.B. Populationsentwicklung). Der Kostenteiler wird fallweise festgelegt.
- 7.3 Der Kanton kann sich an den Kosten besonders aufwändiger Aufwertungsmassnahmen beteiligen (z.B. Erstellen von Betonweihern). Die Stiftung stellt dafür frühzeitig bei der Abteilung Naturförderung ein entsprechendes Gesuch.

Art. 8 Streiterledigung

- 8.1 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).
- 8.2 Vor der Anrufung des Gerichts streben die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung beträgt fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von fünf Jahren.
- 9.2 Werden die Vertragsinhalte auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Erledigungsfrist nicht eingehalten, so kann der klagende Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 9.3 Allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien können durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.


Art. 10 Schlussbestimmungen


- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 20.02.2007.
- 10.2 Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden. Änderungen werden jeweils in einer Ergänzung festgehalten.
- 10.3 Die Vereinbarung wird in je einem Exemplar für beide Vereinbarungsparteien angefertigt.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stiffterversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Ort, Datum: Münsingen und Rubigen, den... 26. 10. 2015

Abteilung Naturförderung

Stiftung Landschaft und Kies


.....
U. Känzig-Schoch
Abteilungsleiter


.....
Andreas Roth
Präsident


.....
Roger Lötscher
Geschäftsführer

XI GENEHMIGUNGSVERMERKE

Gemeinde Gerzensee

Öffentliche Mitwirkung vom 4. bis 29. November 2019

Vorprüfung vom 4. März 2021 und 7. November 2022

Publikation im Amtsblatt vom ...

Im amtlichen Anzeiger vom ...

Öffentliche Planaufgabe vom ... bis ...

Eingereichte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Einspracheverhandlungen

Unerledigte Einsprachen ...

Erledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am ...

Durch die Gemeindeversammlung vom ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ernst Hossmann

Erhard Germann

Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Mitwirkung vom 4. bis 29. November 2019

Vorprüfung vom 4. März 2021 und 7. November 2022

Publikation im Amtsblatt vom ...

Im amtlichen Anzeiger vom ...

Öffentliche Planaufgabe vom ... bis ...

Eingereichte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Einspracheverhandlungen

Unerledigte Einsprachen ...

Erledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am ...

Durch die Gemeindeversammlung vom ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Samuel Moser

Peter Blatti

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ...